

STATUTEN



I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Forum Grüningen» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Grüningen. Er ist politisch unabhängig, konfessionell neutral und verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 2

Der Verein hat den Zweck, das immaterielle und materielle Kulturerbe von Grüningen zu pflegen, weiterzuführen und weiterzuentwickeln. Dies kann erfolgen durch:

- a) Erwerb, Bewirtschaftung und Veräusserung von schützenswerten, historisch relevanten Gebäuden sowie Grundstücken
- b) Führung der Dorfchronik Grüningen
- c) Qualifizierte Sammlung historischer Gegenstände mit Bezug zu Grüningen
- d) Förderung und Durchführung von Anlässen, die im Kontext zur Geschichte, zum Brauchtum und zu den Traditionen von Grüningen stehen

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Als Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und nicht gewinnorientierte juristische Personen und Körperschaften des privaten und des öffentlichen Rechts sowie organisatorische Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit, sofern sie durch eine hierfür vertretungsberechtigte Stelle handeln, aufgenommen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

Art. 4

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung hin bei einem der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Abweisung und protokolliert seinen Entscheid anlässlich einer Vorstandssitzung.

Art. 5

Die Mitgliederversammlung kann, auf Antrag des Vorstandes, Personen, die sich um den Verein oder in anderer Weise besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, durch Tod, durch Nichtbezahlung des erhobenen Jahresbeitrages oder durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
- bei juristischen Personen durch Austritt, durch Auflösung der juristischen Person, durch Nichtbezahlung des erhobenen Jahresbeitrages oder durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Art. 7

Ein Austritt ist auf die nächste Mitgliederversammlung mit einer vorangehenden 30-tägigen Kündigungsfrist möglich. Der Austritt muss nicht begründet, aber schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten / die Präsidentin gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Abgewiesenen und ausgeschlossenen Personen steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.

III. Organe

Art. 8

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 9

Die ordnungsgemässe Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal pro Jahr einberufen und ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage im Voraus unter Angaben der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge von Mitgliedern für zusätzlich zu traktandierende Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind im Wortlaut und begründet bis spätestens 14 Tage schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand einzureichen.

Art. 10

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden auf Begehren einer Mehrheit des Vorstandes oder des Präsidiums. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes postalisch oder per E-Mail verlangt. Sie wird 10 Tage im Voraus schriftlich einberufen unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte. Über weitere Geschäfte darf sie beraten, jedoch nicht beschliessen.

Art. 11

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Revisionsberichts
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der Vertretung des Gemeinderates) sowie der Revisionsstelle auf 4 Jahre entsprechend dem Wahlturnus der Gemeindebehörden
- f) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Aufnahme- und Ausschlussrekluse
- i) Änderung der Statuten
- j) Beratung über kommende Aufgaben
- k) Beratung und Beschliessung über andere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 12

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder durch Handmehr. Ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Stimmabgabe beschliessen.

Jedes Einzel- und Kollektivmitglied hat je eine Stimme. Eine Stellvertretung natürlicher Personen ist ausgeschlossen. Die juristischen Personen bestimmen ihre Vertretung aus der eigenen Organisation selbst.

Art. 13

Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vertretung des Gemeinderates, welcher von diesem delegiert wird
- 1 bis 8 weitere Mitglieder

Art. 14

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er besorgt die Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, und vertritt den Verein gegen aussen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Eine Ämterkumulation ist möglich.

Art. 15

Der Vorstand ist berechtigt, seine Obliegenheiten teilweise einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Arbeitsausschüssen, ev. unter Beizug von ausserhalb des Vereins stehenden Fachleuten, zu übertragen. Die Letztverantwortung bleibt jedoch beim Gesamtvorstand.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist auch die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (schriftlich oder E-Mail) gültig.

Art. 16

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für dauernde administrative und besondere Leistungen kann sich der Vorstand angemessene Entschädigungen gemäss Entschädigungsreglement ausrichten.

Art. 17

Der Austritt eines Vorstandsmitgliedes hat grundsätzlich per Datum einer Mitgliederversammlung (nach deren Beendigung) zu erfolgen. Bestehen wichtige Gründe, ist ein Austritt per sofort möglich.

Art. 18

Der Präsident/die Präsidentin führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins. Der Vorstand regelt die Berechtigungen.

Art. 19

Die Revisionsstelle erfüllt die in Art. 728 des Obligationenrechts umschriebenen Aufgaben und Pflichten. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

IV. Finanzen

Art. 20

Das Vermögen des Vereins besteht aus den von der Heimatschutzkommission des Verkehrsvereins Grüningen (1945 – 1964) übernommenen Finanzen und angehäuften Gegenständen.

Art. 21

Die weiteren Mittel werden durch die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträgen sowie durch freiwillige Zuwendungen beschafft. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird je nach Rechtspersönlichkeit unterschiedlich festgelegt.

Art. 22

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Datenschutz

Art. 23

Der Verein erhebt von ihren Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten werden vom Vorstand verwaltet und weder an die Mitglieder noch an Dritte herausgegeben, es sei denn, dies werde gesetzlich vorgeschrieben oder behördlich angeordnet. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins.

VI. Auflösung

Art. 24

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung durch das absolute Mehr aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 25

Im Falle der Auflösung ist das gesamte Vereinsvermögen in einen Fonds mit Eigentum der politischen Gemeinde Grüningen zu übertragen, mit der Auflage, dieses für ähnliche Zwecke zu verwenden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VII. Inkrafttreten

Art. 26

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. April 1964 angenommen sowie anlässlich der Mitgliederversammlung vom 6. April 1973 erstmals geändert. Die zweite Änderung wurde an der Mitgliederversammlung vom 11. Juli 2026 angenommen und ist mit deren Genehmigung in Kraft getreten. Sie ersetzt alle früheren vorangehenden Versionen.

Grüningen, 11. Juli 2026

Präsident:



Walter Pfister

Aktuar:



Daniel Powils